

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 16.10.2018
**Entwurf der Vereinbarung gemäß Art.
15a B-VG zwischen dem Bund und den
Ländern über die Elementarpädagogik
für die Kindergartenjahre 2018/19 bis
2021/22; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich zum Entwurf der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik wie folgt:

Zunächst ist positiv anzumerken, dass von den geplanten Kürzungen wieder Abstand genommen wurde und auch weiterhin 142,5 Mio. Euro für die Förderung der Elementarpädagogik zur Verfügung stehen. Dies bedeutet nicht nur eine wichtige Investition in die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch in die frühsprachliche Förderung.

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

40-05-(2018-1299)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 2 Abs. 2c bzw. Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3:

In Art. 2 wird in Abs. 2c definiert, was „sonstiges qualifiziertes Personal“ ist. Diesem obliegen insbesondere die Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung und die Betreuung von Kleinkindern.

In Art. 11 Ziff. 3 wird präzisiert, was unter „sonstiges qualifiziertes Personal“ im Bereich der frühen Sprachförderung zu verstehen ist. Diese MitarbeiterInnen müssen entweder Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 nachweisen, ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher, einen Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht, oder einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land. Alternativ – und das gilt anscheinend vor allem für MitarbeiterInnen mit deutscher Erstsprache – eine „Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung“.

Unter diesen strengen Voraussetzungen ist die derzeitige Sprachförderung nicht aufrecht zu erhalten! In Oberösterreich werden zunächst KindergartenpädagogInnen zum Sprachtraining eingesetzt, aufgrund des akuten Mangels an Fachkräften werden aber auch z.B. LehrerInnen oder erfahrene pädagogische Hilfskräfte mit entsprechender Mindestqualifikation (gemäß Oö.

Kinderbetreuungsgesetz 2014) eingesetzt. Diese Maßnahmen sind rechtlich gedeckt, weil das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstrechtsgesetz ausdrücklich Regelungen für den Fall vorsieht, dass am Arbeitsmarkt nicht ausreichend Fachkräfte gefunden werden können. Hier muss jedenfalls eine Entschärfung erfolgen, zumal die derzeitige Praxis sich durch Erfolge auch rechtfertigt.

Ziel muss jedenfalls sein, dass auch pädagogische Hilfskräfte mit nachgewiesener Mindestqualifizierung eingesetzt werden dürfen. Andernfalls kann das Sprachtraining im derzeitigen Ausmaß in vielen Städten und Gemeinden nicht aufrechterhalten werden.

Art. 3 Abs 1:

Die „Verhüllung des Hauptes“ soll künftig verboten werden, die Länder verpflichten sich entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen dieses Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten sanktionieren zu können. Es darf noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Verhüllung des Hauptes in den Kindergärten bisher kein Problem darstellt, weil sie de facto nicht vorkommt.

Art. 5 Abs. 6 bzw. Art. 10 Abs. 5:

Gemäß Art. 5 Abs. 6 soll es künftig nur mehr dann möglich sein, die Kinder von der Kindergartenpflicht befreien zu lassen und sie im Rahmen der häuslichen Erziehung entsprechend selber zu fördern, wenn das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Sind kindergartenpflichtige Kinder für den Besuch eines Kindergartens gar nicht angemeldet, haben gemäß Art. 10 die jeweiligen Ämter der Landesregierungen die Sprachkompetenz selber zu überprüfen.

Hier ist unbedingt Sorge zu tragen, dass diese Aufgabe nicht an die Gemeinden delegiert wird.

Art. 9. Abs. 2:

Ziel müsste sein, dass das im Kindergarten verwendete Modell zur Sprachstandserhebung „BESK“ für 6-8- bzw. 8-10- Jährige weitergeschrieben wird, sodass in Kindergärten und Schulen dieselbe Feststellungssystematik verwendet wird. Nur so kann eine Vergleichbarkeit sichergestellt, eine Kontinuität in der Sprachförderung und -entwicklung dargestellt werden. (siehe dazu Art. 12)

Art. 13 Abs. 3 Pkt. 5:

Der Landesgesetzgeber hat Sorge zu tragen, dass die Daten zur erfolgten Sprachförderung eines Kindes aus dem Kindergarten jedenfalls der Schule übermittelt werden, auch wenn Erziehungsberechtigte dies ablehnen. Dies bedeutet insofern eine Zäsur in der elementarpädagogischen Arbeit, als damit auch der Kindergarten einem „Beurteilungssystem“ unterworfen wird. Bisher war der Kindergarten beurteilungsfrei, die Entwicklung der Kinder wurde ausführlich dokumentiert und es lag in der Entscheidung der Eltern, ob diese Daten weitergegeben werden oder nicht. Die gesetzlich vorgesehene Datenweitergabe stellt jedenfalls einen deutlichen Systembruch dar.

Art. 14 Abs. 3:

Auch bei dieser 15a-Vereinbarung wird nicht davon Abstand genommen, dass die Finanzmittel der Gemeinden, die für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, seitens der Länder bei der Kofinanzierung eingerechnet werden können. Dies stellt eine substantielle Benachteiligung einzelner Gemeinden dar. Erhöht wird diese Ungerechtigkeit noch dadurch, dass gemäß Erläuterungen Seite 9 zu Art. 14 festgehalten wird, dass die Kofinanzierung nicht bei jedem einzelnen Projekt in dem Verhältnis zwischen Zweckzuschuss des Bundes und Kofinanzierung gegeben sein muss, wenn insgesamt der vereinbarte

Kofinanzierungsbetrag erreicht wird. Auch hier kann es zu ungleicher Behandlung einzelner Gemeinden kommen.

In Art. 14 Abs. 4 wird dann weiters festgelegt, dass die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden zu vereinbaren ist.

Hier wäre wünschenswert, den Spielraum der einzelnen Länder einzuschränken und die Mittelzuteilung an die tatsächliche Anzahl der Kinder mit frühem Sprachförderbedarf zu koppeln.

Dies erscheint die aufgaben- und leistungsbezogenste Möglichkeit der Mittelzuteilung zu sein.

Die Länder werden daher zu einer Gleichbehandlung der Gemeinden nach objektiven Kriterien wie insbesondere der Anzahl der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Anzahl der betreuten Kinder insgesamt, Öffnungszeiten, Investitionsbedarf verpflichtet.

Art. 15.:

Die hier definierten Zielzustände werden jedenfalls zu einer Kostensteigerung bei den Rechtsträgern führen.

Art. 17:

Hier werden qualitätsverbessernde Maßnahmen seitens Bund und Länder für 3 Jahre finanziell unterstützt. Es bleibt die Frage unbeantwortet, wer im Anschluss die Mehrkosten trägt.

Die Gemeinden werden sich dazu nicht in der Lage sehen, diese Mittel werden daher auch kaum abgerufen werden.

Art. 19 Abs. 6:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung behält sich das Recht vor, unangekündigte Hospitationen in Kindergärten durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Art. 17 zu nehmen.

Es sollte jedenfalls überprüft werden, ob dies rechtlich gedeckt ist.

Art. 22:

Die Länder werden verpflichtet, landesgesetzliche Regelungen zu erlassen, die es dem Land ermöglichen, die erforderlichen Daten zur Vollziehung dieser Vereinbarung unter Einhaltung der Bestimmung des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung zu stellen.



Ob dies den Ländern möglich ist, insbesondere in Anbetracht der geplanten Kurzfristigkeit, darf kritisch hinterfragt werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht daher, seine Anregungen zu berücksichtigen und in den gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär